

# Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt St. Goar

vom 09.01.2012

Der Stadtrat St. Goar hat am 21.12.2011 auf Grund § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und des § 2 Abs. 1 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt St. Goar vom 8.12.2005 außer Kraft.

St. Goar, 09.01.2012

(Siegel)

Walter Mallmann  
Stadtbürgermeister

## **ANLAGE ZUR FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER STADT ST. GOAR**

### **Grabbereitung**

Erdbestattung 700,- €

Urnenbeisetzung 250,- €

Für Leichen und Aschen von Kindern unter fünf Jahren wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben. Für die Beisetzung einer Frühgeburt unter sechs Monaten, für die kein Grab in Anspruch genommen wird, werden 135,- € erhoben.

### **Nutzungsrecht für Wahlgräber**

Für den Erwerb des Nutzungsrechts werden erhoben:

Einzelwahlgrab 600,- €

Mehrstellige Wahlgrabstätten 1.200,- €

Für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist fehlende Jahr, wird 1/35 der Gebühr für den Erwerb eines Wahlgrabes erhoben. Bei mehrstelligen Grabstätten wird die Gebühr zunächst für maximal zwei Bestattungen gezahlt. Bei jeder weiteren Bestattung wird die Nutzungsgebühr analog einer neuerlichen Beisetzung in Rechnung gestellt.

### **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für die Unterhaltung der Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

Reihen- und Einzelwahlgrab 900,- €

Mehrstelliges Wahlgrab 1.800,- €

Für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist fehlende Jahr, wird 1/35 der Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Bei mehrstelligen Grabstätten wird die Gebühr zunächst für maximal zwei Bestattungen gezahlt. Bei jeder weiteren Bestattung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr analog einer neuerlichen Beisetzung in Rechnung gestellt.

### **Gebühr für die Leichenhallennutzung**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden erhoben:

für die ersten vier Tage (Leiche) 100,- €

für die ersten vier Tage (Asche) 50,- €

für jeden weiteren Tag (Leiche und Asche) 10,- €

### **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten. Daneben wird für die Bestellung einer städtischen Aufsichtsperson eine Gebühr von 60,- € erhoben.

### **Sonstige Gebühren**

Für das Sargtragen bei der Beerdigung durch Beauftragte der Stadt werden pro Träger 30,- € erhoben.